

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Nach einem Leben voller Arbeit im Alter gut abgesichert zu sein, das ist das Kernversprechen des Sozialstaats und eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Das starke Fundament dieser Absicherung und damit maßgeblicher Eckpfeiler unseres Sozialstaates ist die gesetzliche Rentenversicherung. Umso wichtiger ist es daher, dass dieser Eckpfeiler tragfähig, solide und belastbar ist. Das bedarf immer wieder Anpassungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei sind sowohl die Interessen der Rentnerinnen und Rentner als auch der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in den Blick zu nehmen. Während die Rentnerinnen und Rentner durch eine oftmals langjährige Beitragszahlung wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen haben, müssen auch die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler auf das System vertrauen können und dürfen gleichzeitig finanziell nicht übermäßig belastet werden.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Entwicklung der zentralen Leitplanken der allgemeinen Rentenversicherung, das Sicherungsniveau und den Beitragssatz, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ein angemessenes und stabiles Sicherungsniveau ist wichtig für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Es muss generationenübergreifende vertrauensbildende Zusagen geben. Ebenso muss die Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler angemessen bleiben.

Der Gesetzgeber hat in der 18. Legislaturperiode die Leistungen für die Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014 und durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17. Juli 2017 verbessert. Menschen, die eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen müssen, weil sie krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder nur noch eingeschränkt erwerbstätig sein können, sind oftmals nicht gut genug abgesichert.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014 wurde die anrechnungsfähige Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert, um Nachteile in der Alterssicherung von Müttern und Vätern auszugleichen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren einschränken oder aufgeben, und damit Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen mussten. Für die Kindererziehung von ab 1992 geborenen Kindern werden nach wie vor mehr Kindererziehungszeiten angerechnet als für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern.

B. Lösung

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird für den absehbaren Zeitraum bis 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau bei 48 Prozent und den Beitragssatz bei

20 Prozent eingeführt. Für die Einhaltung der Haltelinien werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und geeignete finanzielle Vorsorge getroffen. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 erfolgt noch keine Festlegung. Für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Für die Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung wird gewährleistet, dass das Sicherungsniveau bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent beträgt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird. In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jeden Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind. Dafür wird im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Die Beitragssatzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel. Diese werden entsprechend der bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestützt insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Damit wird die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze klar geregelt. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausicherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festgelegt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt werden.

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert, indem das Ende der Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert wird. Anschließend wird ab dem Jahr 2020 das Ende der Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch auf die Renten wegen Todes und die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Erziehende Elternteile, die aufgrund der Erziehung von mehr als zwei Kindern bei typisierender und generalisierender Betrachtung im besonderen Maße rentenrechtliche Nachteile aufgrund eingeschränkter Erwerbsarbeit hinnehmen mussten, erhalten künftig auch für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern das dritte Kindererziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Sie werden insoweit gleichgestellt mit denjenigen, die ab 1992 geborene Kinder erzogen haben beziehungsweise erziehen.

Um Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten, wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Einstiegsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der

Beitragsentlastung wird auf 1 300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

C. Alternativen

Alternativ könnte die neue doppelte Haltelinie wie die bisherigen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele als Prüfklausel normiert werden. Werden diese bisherigen Grenzen nach den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichtes absehbar verletzt, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Mit der gesetzlich verankerten Niveauschutzklausel und der Beitragssatzgarantie wird jedoch bereits jetzt konkret geregelt, dass die neuen Haltelinien bis zum Jahr 2025 eingehalten werden. Für den absehbaren Zeitraum bis zum Jahr 2025 ist dieses Vorgehen zielführend. Für die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ Vorschläge vorlegen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Die verschiedentlich geforderte Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist abzulehnen. Die Abschläge haben sowohl bei den Renten wegen Erwerbsminderung als auch bei den vorzeitigen Altersrenten die Funktion, die längere Rentenlaufzeit auszugleichen. Mit der erneuten Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung für den Fall der Erwerbsminderung.

Die Alternative zur Verlängerung der Kindererziehungszeiten allein für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erzogen haben, ist die Anerkennung von insgesamt drei Jahren Kindererziehungszeit für alle vor 1992 geborenen Kinder unabhängig von der Anzahl der insgesamt erzogenen Kinder. Gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung würden sich damit die Kosten ungefähr verdoppeln. Eine weitere Alternative wäre die Anerkennung eines weiteren halben Jahres an Kindererziehungszeit für alle Erziehenden, unabhängig von der Anzahl der erzogenen Kinder. Die Kosten wären in etwa ebenso hoch wie die Kosten für die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erzogen haben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder sowie die Verbesserungen bei Erwerbsminderungsrenten führen bereits mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 zu Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner ist der neue Einstiegsbereich (Ausweitung der Gleitzone) mit sofortigen Mindereinnahmen verbunden.

Die Finanzwirkung der einzelnen Maßnahmen sind im Kontext der doppelten Haltelinie (Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 Prozent und Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht über 20 Prozent) zu sehen, deren Kosten nicht isoliert quantifiziert werden können. Die Leistungsausweitungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Haltelinie beim Sicherungsniveau führen gemeinsam dazu, dass der Beitragssatz ab dem Jahr 2019 oberhalb der Entwicklung im geltenden Recht (einschließlich der Umsetzung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung) verläuft, mit der Folge, dass entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungsformeln auch der allgemeine Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten automatisch höher ausfallen.

Vergleich der Beitragssätze zur allgemeinen Rentenversicherung mit Maßnahmen und bei geltendem Recht:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
mit Maßnahmen	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%	19,2%	20,0%	20,0%
geltendes Recht	18,3%	18,3%	18,3%	18,3%	19,4%	19,6%	19,8%

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird gesetzlich geregelt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Dazu leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend der Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Mittel werden erst eingesetzt, wenn der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bei 20 Prozent stabilisiert werden muss. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, nach der bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind.

Finanzwirkung auf den Bundeshaushalt (+=Belastung,-=Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro						
Beiträge Kindererziehung	0,25	0,26	0,28	0,28	-0,19	0,40	0,20
allg. Bundeszuschuss	0,66	0,68	0,70	0,72	-0,57	1,03	0,50
Sonderzahlung	0,00	0,00	0,00	0,50	0,53	0,57	0,58
Beitragssatzgarantie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,60
Knappschaft. Rentenvers.	-0,05	-0,09	-0,12	-0,11	0,00	-0,07	0,07
Bundesmittel insgesamt	0,85	0,85	0,85	1,39	-0,24	1,93	4,95

Neben dem Bundeshaushalt entstehen auch Finanzwirkungen auf die Haushalte der neuen Länder und Berlin durch veränderte Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (AAÜG).

Finanzwirkung durch AAÜG (+=Belastung,-=Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022
	in Mio. Euro			
Bund	0	-11	-22	-19
neue Länder	0	-11	-22	-19

Durch die Neuregelungen ergeben sich auch in einzelnen Sozialversicherungszweigen mittelbar Auswirkungen auf die Einnahmen.

Durch die Übertragung der längeren Zurechnungszeiten auf die Alterssicherung der Landwirte ergeben sich dort mittelfristig jährliche Mehrausgaben in Größenordnung eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine weiteren Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung der Zurechnungszeit im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 110 000 Euro. Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entsteht hierfür ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 121 000 Euro.

Im Rahmen der Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder bei Erziehenden mit mehr als zwei Kindern entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von circa 19,1 Millionen Euro.

Durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, sind im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch zukünftig nicht mehr das Vorliegen entsprechender Verzichtserklärungen sowie die entsprechenden Berechnungen zu prüfen. Dadurch entstehen Einsparungen in geringem nicht quantifizierbarem Umfang.

F. Weitere Kosten

Durch die Leistungsverbesserungen und die Absicherung des Sicherungsniveaus in Folge dieses Gesetzes wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass durch die Beitragssatzerhöhungen im Zeitverlauf das verfügbare Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sinkt und die Beitragslast der Arbeitgeber steigt. Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 255e wird wie folgt gefasst:

„§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025“.

b) Die Angabe zu § 255f wird wie folgt gefasst:

„§ 255f Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 255f wird wie folgt gefasst:

„§ 255f (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 255g wird wie folgt gefasst:

„§ 255g Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026“.

e) Die Angabe zu § 276b wird wie folgt gefasst:

„§ 276b (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287 Beitragssatzgarantie bis 2025“.

g) Die Angabe zu § 287a wird wie folgt gefasst:

„§ 287a Sonderzahlung des Bundes in den Jahren 2022 bis 2025“.

2. In § 56 Absatz 2 werden die Sätze 8 und 9 durch folgende Sätze 8 bis 10 ersetzt:

„Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung

zur Mutter, bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen zum leiblichen Elternteil oder, wenn es einen solchen nicht gibt, zu dem Elternteil, der das Kind zuerst adoptiert hat. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 8 und 9 nicht möglich, werden die Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen ist.“

3. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der verstorbene Versicherte eine Altersrente bezogen, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen.“

4. In § 70 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Einstiegsbereich (§ 20 Absatz 2 Viertes Buch) nach dem 31. Dezember 2018 aus dem Arbeitsentgelt ermittelt.“

5. In § 78a Absatz 1a Nummer 2 wird die Angabe „§ 57 Satz 2“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 3 oder § 57 Satz 2“ ersetzt.

6. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist eine Rente gezahlt worden und wird für denselben Zeitraum eine höhere oder ranghöhere Rente bewilligt, ist der Bescheid über die niedrigere oder rangniedrigere Rente vom Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente an aufzuheben. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches), zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches) und zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches). Für den Zeitraum des Zusammentreffens bis zum Beginn der laufenden Zahlung nach Satz 3 gilt der Anspruch auf die höhere oder ranghöhere Rente nach Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger bis zur Höhe der gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erfüllt. Ein unter Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger verbleibender Nachzahlungsbetrag aus der höheren oder ranghöheren Rente ist nur auszuzahlen, soweit er die niedrigere oder rangniedrigere Rente übersteigt. Übersteigen die über Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger geforderten Beträge zusammen mit der niedrigeren oder rangniedrigeren Rente den Betrag der höheren oder ranghöheren Rente, wird der übersteigende Betrag nicht von den Versicherten zurückgefordert.“

b) Den Absätzen 2 und 3 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“

7. In § 127 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „für Versicherte ist“ die Wörter „der Träger“ eingefügt.

8. In § 149 Absatz 2 letzter Satz werden die Wörter „die Gleitzzone“ durch die Wörter „den Einstiegsbereich“ ersetzt.
9. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der allgemeinen Rentenversicherung darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach Absatz 3a bis zum Jahr 2025 48 Prozent nicht unterschreiten und der Beitragssatz darf bis zum Jahr 2025 20 Prozent nicht überschreiten. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts

1. der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 22 Prozent überschreitet oder
2. das Sicherungsniveau vor Steuern nach Absatz 3a bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreitet.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres. Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für 12 Monate berechnet (Standardrente) und die gemindert wird um die von Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Diese Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzanteils zur Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung des betreffenden Kalenderjahres (Abgabensatz-Rente) vervielfältigt wird. Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2) und der Veränderung der Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird. Die Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 163 Absatz 10 Satz 3 des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird. Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 32 064 Euro. Die Sätze 1 bis 5 sind für die Vorausberechnungen des Sicherungsniveaus vor Steuern entsprechend anzuwenden.“

10. § 163 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Gleitzzone“ werden durch die Wörter „des Einstiegsbereichs“ ersetzt.

bb) Die Angabe „850“ wird jeweils durch die Angabe „1 300“ ersetzt.

b) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.

11. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie endet 36 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für den Elternteil für mehr als zwei Kinder Kindererziehungszeiten anzurechnen sind. Bei der Bestimmung der Anzahl der Kinder werden auch Kinder berücksichtigt, für die Kindererziehungszeiten nur deshalb nicht anzurechnen sind, weil

1. die Erziehung nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgte oder nicht einer solchen Erziehung gleichgestellt ist (§ 56 Absatz 3),
2. der Elternteil während der Erziehungszeit zu dem von der Anrechnung ausgeschlossenen Personenkreis gehörte (§ 56 Absatz 4) oder
3. sie bei gemeinsamer Erziehung dem anderen Elternteil zugeordnet wurden.

Bei der Bestimmung der Anzahl der Kinder werden auch vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder berücksichtigt, wenn die Erziehung ab dem 25. Kalendermonat bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Geburt erfolgte.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach § 307d“ wird durch die Wörter „nach § 307d Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Kindererziehungszeit endet 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder nach § 307d Absatz 1a zu berücksichtigen ist. Eine Kindererziehungszeit wird für den maßgeblichen Zeitraum, für den ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 5 berücksichtigt wurde, nicht angerechnet.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn für den Versicherten für dasselbe Kind

1. ab dem 13. bis zum 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen ist oder
2. ab dem 25. bis zum 36. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder nach § 307d Absatz 1a zu berücksichtigen ist.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für einen anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten

für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.“

12. § 253a wird wie folgt gefasst:

„§ 253a

Zurechnungszeit

Bei Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente im Jahr 2018 oder bei Tod der Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente im Jahr 2018 endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 62. Lebensjahres und 3 Monaten. Bei Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente im Jahr 2019 oder bei Tod der Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente im Jahr 2019 endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres und 8 Monaten. Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 oder sind bei einer Hinterbliebenenrente Versicherte nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10

Die Zurechnungszeit endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Absatz 2 Satz 2 und 3. Hat der verstorbene Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie in der vorangegangenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wurde.“

13. § 255e wird wie folgt gefasst:

„§ 255e

Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach § 68 ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des

laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.“

14. § 255f wird wie folgt gefasst:

„§ 255f

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Juli eines Jahres das Sicherungsniveau vor Steuern des jeweiligen Jahres zu bestimmen.“

15. § 255f wird aufgehoben.

16. § 255g wird wie folgt gefasst:

„§ 255g

Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026

Der Ausgleichsbedarf beträgt in der Zeit bis zum 30. Juni 2026 1,0000. Eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a erfolgt in dieser Zeit nicht.“

17. § 276b wird aufgehoben.

18. § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287

Beitragssatzgarantie bis 2025

(1) Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist bis zum Jahr 2025 abweichend von § 158 auf höchstens 20 Prozent festzusetzen.

(2) Wenn bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von 20 Prozent die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitragssatz zu bestimmen ist, den Wert der Mindestrücklage nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 voraussichtlich unterschreiten, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 für das betreffende Jahr so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert der Mindestrücklage voraussichtlich erreichen. Der zusätzliche Bundeszuschuss ohne den Betrag nach Satz 1 ist der Ausgangsbetrag für die Festsetzung des zusätzlichen Bundeszuschusses für das folgende Kalenderjahr nach § 213 Absatz 3.

(3) Bis zum Jahr 2025 werden bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 Absatz 1 und 2 die nach § 287a geleisteten Sonderzahlungen des Bundes bei der Beitragssatzbestimmung nach § 158 nicht berücksichtigt.“

19. § 287a wird wie folgt gefasst:

„§ 287a

Sonderzahlungen des Bundes in den Jahren 2022 bis 2025

Der Bund zahlt zusätzlich zu den Zuschüssen des Bundes nach den §§ 213 und 287e in den Kalenderjahren 2022 bis 2025 jeweils 500 Millionen Euro an die allgemeine Rentenversicherung. Die Beträge für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 sind gemäß § 213 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 zu verändern.“

20. Dem § 295 wird folgender Satz angefügt:

„Sie ist das Dreifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts, wenn mehr als zwei Kinder lebend geboren wurden.“

21. Dem § 295a wird folgender Satz angefügt:

„Sie ist das Dreifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost), wenn mehr als zwei Kinder lebend geboren wurden.“

22. § 307d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „ab dem 1. Juli 2014“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ab dem 1. Januar 2019 ein Zuschlag von einem persönlichen Entgeltpunkt für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde,
2. für den Elternteil Kindererziehungszeiten für mehr als zwei Kinder angerechnet wurden,
3. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Bei der Bestimmung der Anzahl der Kinder werden auch Kinder berücksichtigt, für die Kindererziehungszeiten aus den in § 249 Absatz 1 Satz 3 genannten Gründen oder deshalb nicht angerechnet wurden, weil die Erziehung ab dem 13. Kalendermonat bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Geburt erfolgte. Die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn

1. Anspruch auf eine Rente vor dem 1. Januar 1992 bestand, in der für dasselbe Kind ein Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt wird,
2. für dasselbe Kind eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für einen anderen Versicherten oder Hinterbliebenen nicht angerechnet wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist der Anspruch auf Rente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 entstanden, wird ab dem 1. Januar 2019 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde oder wegen § 249 Absatz 8 Satz 2 nicht angerechnet wurde,
2. für den Elternteil Kindererziehungszeiten für mehr als zwei Kinder angerechnet wurden,
3. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Bei der Bestimmung der Anzahl der Kinder werden auch Kinder berücksichtigt, für die Kindererziehungszeiten aus den in § 249 Absatz 1 Satz 3 genannten Gründen, wegen § 249 Absatz 8 Satz 2 oder deshalb nicht angerechnet wurden, weil die Erziehung ab dem 25. Kalendermonat bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Geburt erfolgte.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind für Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, sind für den Zuschlag persönliche Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 oder 1a“ und die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bestand am 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Rente und werden Zuschläge nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a nicht berücksichtigt, wird auf Antrag für jeden Kalendermonat der Erziehung ein Zuschlag in Höhe von 0,0833 persönlichen Entgeltpunkten berücksichtigt, wenn nach dem 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt innerhalb des jeweils längstens anrechenbaren Zeitraums die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Kindererziehungszeit nach §§ 56, 249 vorlagen und für dasselbe Kind keine Kindererziehungszeiten oder Zuschläge nach den Absätzen 1 oder 1a für andere Versicherte oder Hinterbliebene für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen sind. Sind für das Kind keine Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung anerkannt worden, wird der Zuschlag bei dem Elternteil berücksichtigt, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der verstorbene Versicherte eine Altersrente bezogen, ist bei einer nachfolgenden Rente wegen Todes eine Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen.“

2. § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 89 Absatz 1 Satz 3 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

3. § 92a wird wie folgt gefasst:

„§ 92a

Zurechnungszeit

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung im Jahr 2018 oder bei Tod der Versicherten bei einer Rente wegen Todes im Jahr 2018 endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 62. Lebensjahres und 3 Monaten. Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung im Jahr 2019 oder bei Tod der Versicherten bei einer Rente wegen Todes im Jahr 2019 endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres und 8 Monaten. Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 oder sind bei einer Rente wegen Todes Versicherte nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10

Die Zurechnungszeit endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 87a. Hat der verstorbene Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, ist bei einer nachfolgenden Rente wegen Todes eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen wie sie in der vorangegangenen Rente wegen Erwerbsminderung angerechnet wurde.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 20 das Wort „Gleitzone“ durch das Wort „Einstiegsbereich“ ersetzt.
2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gleitzone“ durch das Wort „Einstiegsbereich“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird vor dem Semikolon der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Der Einstiegsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, die regelmäßig die Grenze von 1 300 Euro im Monat nicht überschreiten;“.
3. Nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) in Fällen, in denen die beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 163 Absatz 10 Sechstes Buch bemessen wird, zusätzlich das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung dieser Regelung zu berücksichtigen wäre,“.

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) In § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Einstiegsbereichs“ ersetzt.

(2) In § 16a Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Einstiegsbereichs“ ersetzt.

(3) In § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter

„der Gleitzone“ durch die Wörter „des Einstiegsbereichs“ ersetzt und die Wörter „Satz 1 bis 5 und 8“ gestrichen.

(4) In § 5 Absatz 10 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Einstiegsbereichs“ ersetzt.

(5) Die Beitragsverfahrensordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Einstiegsbereichs“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 werden die Nummern 5 und 5a ersatzlos gestrichen.
3. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Einstiegsbereichs“ ersetzt.

(6) In § 66 Absatz 1 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Einstiegsbereichs“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 15 [§ 255f] tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 [§ 89] tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel ist es, das gut entwickelte System von Sozialleistungen in Deutschland zu stärken und zu verbessern. Hierzu zählt auch der Erhalt von verlässlichen Rahmenbedingungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Alle Generationen müssen darauf vertrauen dürfen, dass verbindliche Zielwerte festgelegt, angepasst und eingehalten werden.

Die Ziele der gesetzlichen Rentenversicherung können nicht losgelöst von der wirtschaftlichen Entwicklung gesehen werden. Dabei muss die Rente für alle Generationen gerecht und zuverlässig bleiben. Unter diesem Blickwinkel müssen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei gilt es auch zu prüfen, ob die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung Verbesserungen ermöglicht.

Beitragssatz- und Sicherungsniveauziele sind wichtige und vertrauensbildende Werte der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn die Anerkennung der Lebensleistung der arbeitenden Bevölkerung in der allgemeinen Rentenversicherung zeigt sich insbesondere im Sicherungsniveau. Eine Lebensleistung kann gleichwohl nur erbracht werden, wenn die Menschen nicht mit verpflichtenden Beitragszahlungen überfordert werden.

Die Ziele wurden erstmals mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz im Jahre 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Die Beitragssatz- und Sicherungsniveauziele haben sich als Eckpfeiler für die allgemeine Rentenversicherung bewährt und werden durch die vorgesehenen Regelungen gestärkt.

In der allgemeinen Rentenversicherung wird für den absehbaren Zeitraum bis 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau und den Beitragssatz eingeführt. Für die Einhaltung der Haltelinien werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und geeignete finanzielle Vorsorge getroffen. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 erfolgt noch keine Festlegung. Für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde eine Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis Anfang 2020 Vorschläge für die Zeit nach 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Für die Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung wird gewährleistet, dass das Sicherungsniveau bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent beträgt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird. In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jedes Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind. Dafür wird im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Die Beitragssatzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel. Diese werden entsprechend der bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung gestützt insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Die Erhöhung des Bundeszuschusses, die Beitragssatzgarantie und die dafür getroffene Vorsorge im Bundeshaushalt bewirken eine ausgewogene Finanzierung der Maßnahmen. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausicherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festgelegt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt werden.

Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ist eine der Kernaufgaben in der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung. Zuletzt wurden mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17. Juli 2017 die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit verbessert. Hierfür sah das Gesetz vor, dass das Ende der Zurechnungszeit für neu zugehende Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner stufenweise vom Jahr 2018 an bis zum Jahr 2024 um drei Jahre vom Alter 62 auf das Alter von 65 Jahren verlängert wird.

Um zukünftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner noch besser abzusichern, wird das Ende der Zurechnungszeit nun bereits früher und in größerem Umfang als bisher vorgesehen, angehoben. Das Ende der Zurechnungszeit wird nunmehr in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind in besonderem Maße auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Sie werden damit in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2031 so gestellt, als ob sie entsprechend ihres bisherigen Erwerbslebens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weitergearbeitet hätten.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989) wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Dem Ziel der Regelung entsprechend, Eltern mehr Freiheit zu verschaffen, sich für Kindererziehung zu entscheiden und sich der Betreuung und Erziehung des Kindes in dessen erster Lebensphase widmen zu können, wurde sie für ab 1992 geborene Kinder eingeführt. Für vor 1992 geborene Kinder verblieb es seinerzeit bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Behandlung der Erziehung von vor und ab 1992 geborenen Kindern als verfassungsgemäß angesehen hatte, wurde mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) seit Juli 2014 die anrechnungsfähige Zeit für vor 1992 geborene Kinder auf zwei Jahre verlängert. Dies insbesondere deshalb, weil in früheren Zeiten Kinderbetreuungsmöglichkeiten nur begrenzt bestanden, so dass Mütter und Väter ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder aufgeben und damit Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen mussten. Mit der Verbesserung erfolgte allerdings keine vollumfängliche Gleichstellung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten mit ab 1992 geborenen Kindern. Maßgeblich war, dass die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen berücksichtigt werden mussten.

Ziel der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist die Minderung rentenrechtlicher Nachteile, die erziehende Elternteile bei typisierender und generalisierender Betrachtung hinnehmen müssen, wenn sie in der Phase besonders aufwendiger Betreuung im

Anschluss an eine Geburt häufig gar nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind und deshalb während dieser Zeit keine oder nur geringe Rentenansprüche aufgrund einer Erwerbstätigkeit erwerben. Dies gilt in besonderem Maße, wenn mehr als zwei Kinder erzogen wurden. Deshalb kann bei typisierender Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die Betreuung von mehr als zwei Kindern einen deutlicheren Verzicht auf Erwerbstätigkeit mit sich bringt und die Möglichkeit, erwerbstätig zu sein, weiter verringert. Erziehende Elternteile mit mehr als zwei Kindern haben zudem durch ihren generativen Beitrag im besonderen Maße zur Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen. Denn das umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung setzt voraus, dass es stets genügend Beitragszahlerinnen und Beitragszahler gibt, die für die Renten der jeweiligen Rentnergeneration aufkommen. Mit der jetzigen Verbesserung sollen deshalb gerade diese Mütter und Väter eine verbesserte Anrechnung ihrer Erziehungsleistung erhalten.

Geringverdienerinnen und Geringverdiener sollen bei den Sozialabgaben entlastet werden. Dazu wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Einstiegsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1 300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Davon profitieren ab Inkrafttreten des Gesetzes sowohl die bisher in der Gleitzone bis 850 Euro beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch diejenigen im neuen Einstiegsbereich bis 1 300 Euro.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Niveausicherungsklausel

Das bisherige Sicherungsniveauziel von 46 Prozent bis zum Jahr 2020 wird ersetzt. Bis zum Jahr 2025 wird eine neue Sicherungsniveaugrenze von 48 Prozent eingeführt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel bis zum Jahr 2025 um eine Niveauschutzklausel ergänzt, so dass das Sicherungsniveau bis dahin mindestens 48 Prozent beträgt. Im Rahmen der Bestimmung des aktuellen Rentenwertes wird sichergestellt, dass dieses Ziel eingehalten wird. Erforderlichenfalls wird der aktuelle Rentenwert so angehoben, dass das Sicherungsniveau mindestens 48 Prozent beträgt. Das Sicherungsniveau für das laufende Jahr wird daher künftig endgültig im Rahmen der Rentenanpassung zum 1. Juli eines jeden Jahres bestimmt.

Das Sicherungsniveau vor Steuern eines Jahres in der bisherigen Definition kann erst eineinhalb Jahre nach der Rentenanpassung des betreffenden Jahres endgültig bestimmt werden. Für die zukünftig um die Niveauschutzklausel ergänzte Rentenanpassung werden aber Parameter für das Sicherungsniveau benötigt, die zum Zeitpunkt der Berechnung der Höhe der Rentenanpassung bereits feststehen. Damit kann die Einhaltung des Sicherungsniveaus im Verfahren der jeweiligen Rentenanpassung konkret und nachvollziehbar erfolgen. Daher werden die Vorschriften zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern so gefasst, dass sie rechentechnisch ohne Ermessensspielraum für die Anwendung der Niveauschutzklausel bei der Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres anzuwenden sind. Die Höhe des Sicherungsniveaus wird durch die Neufassung für das Jahr 2018 nicht verändert.

2. Zusätzliche Bundesmittel und Beitragssatzgarantie

Es wird gesetzlich festgelegt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 höchstens 20 Prozent betragen darf.

Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis 2025 – und mittelbar der Sicherungsniveaugrenze von 48 Prozent – wird bei Bedarf durch die Bereitstellung

zusätzlicher Bundesmittel abgesichert. Wird bei einem Beitragssatz von 20 Prozent die Mindestnachhaltigkeitsrücklage nicht erreicht, so sind die zusätzlichen Bundesmittel für das betreffende Kalenderjahr so zu erhöhen, dass die Mindestnachhaltigkeitsrücklage erreicht wird. Damit wird die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze klar geregelt.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend der Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet.

Mit dieser für die Zeit bis 2025 sachgerechten Finanzierung werden weder die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler noch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler überfordert. Für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler ist auch in Zeiten hoher Ausgaben als Folge der demografischen Entwicklung sichergestellt, dass ihr Beitragssatz die Marke von 20 Prozent nicht überschreitet.

3. Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Das Ende der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das vollendete 65. Lebensjahr und acht Monate verlängert. Anschließend wird das Ende der Zurechnungszeit von 2020 bis 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Erwerbsgeminderte werden damit ab dem Jahr 2031 so gestellt, als ob sie - entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit - bis zur Regelaltersgrenze gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für die Renten wegen Todes. Die Verlängerung wird auch auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

4. Verbesserte Kindererziehungszeiten

In Zukunft wird die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, die mehr als zwei Kinder erzogen haben, in der Rente umfassender als bisher anerkannt.

Für Mütter und Väter, die ab dem 1. Januar 2019 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit um weitere zwölf Monate verlängert. Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, erhalten ab dem 1. Januar 2019 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines Kindererziehungsjahres entspricht. Mütter und Väter, für die in der Rente bereits ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 enthalten ist, erhalten zukünftig einen um einen persönlichen Entgeltpunkt erhöhten Zuschlag, sofern sie im 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben. Die Regelung entspricht strukturell grundsätzlich der Regelung, die 2014 mit der Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf zwei Jahre erfolgte. Diese pauschale Anrechnungsweise erfolgt, wie schon die Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, damit die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten neu feststellen müssen.

Ab 1. Januar 2019 erhalten auch diejenigen einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, die im Jahr 2014 keinen Zuschlag erhalten haben (weil sie im 12. Kalendermonat keine Kindererziehungszeit im Rentenversicherungskonto hatten), aber die genannten Voraussetzungen, insbesondere die Erziehung von mehr als zwei Kindern, erfüllen.

Abweichend von den seinerzeit bei der Verlängerung der Kindererziehungszeiten im Jahre 2014 getroffenen Regelungen soll jetzt unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderes Antragsrecht für die Fälle Abhilfe schaffen, die seit 1. Juli 2014 keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung bekommen oder mit der jetzigen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten keinen Zuschlag an persönlichen

Entgeltpunkten erhalten, weil pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat (Kindererziehung im 12. bzw. 24. Kalendermonat) abgestellt wird.

Das neue Antragsrecht betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach dem 12. bzw. 24. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber, dass nicht schon einem anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind Kindererziehungszeiten oder Zuschläge anzurechnen sind, soweit dies dem Rentenversicherungsträger auch tatsächlich bekannt ist.

Auch für Mütter, die bei der erstmaligen Einführung der Kindererziehungszeit 1986 im Rentenalter waren und daher eine Kindererziehungsleistung erhalten, wird diese Leistung um die gleiche Höhe aufgestockt.

Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel sollen nur Elternteile begünstigt werden, die durch die Erziehung von mehr als zwei Kindern besonders an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert waren und daher in der Regel größere Einbußen in der Alterssicherung hinnehmen mussten.

5. Entlastung von Geringverdienerinnen und Geringverdienern

Personen, die in der vom Gesetz so bezeichneten Gleitzone 450,01 Euro bis 850 Euro monatliches Arbeitsentgelt erzielen, werden schon nach geltendem Recht bei den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entlastet. Die Gleitzone wurde zum 1. April 2003 eingeführt, um den Übergang von der beitragsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung zur vollen Beitragspflicht zu glätten. Diese ursprüngliche Zielsetzung hat durch die seit 2013 grundsätzlich geltende Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnt Beschäftigte etwas an Bedeutung verloren. Gleichzeitig rückt zunehmend der auch von OECD, IWF und EU verfolgte Gedanke in den Vordergrund, Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu entlasten; siehe z.B. Europäische Kommission, Empfehlungen des Rates zum Nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschland 2018, COM (2018) 405 vom 22.05.2018, Seite 9. Dazu soll die Gleitzone unter Beibehaltung des bisherigen Entlastungsmechanismus ausgeweitet werden. Oberhalb der geringfügig entlohnten Beschäftigung werden im „Einstiegsbereich“ in die voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung monatliche Entgelte bis einschließlich 1 300 Euro erfasst. Da der Arbeitgeberanteil unverändert bleibt, entsteht arbeitgeberseitig kein Anreiz, Vollzeitstellen in Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse aufzuteilen. Die tatsächliche Entwicklung wird weiterhin zu beobachten sein.

Die Neuausrichtung der Gleitzone, die sich auch in einer veränderten Begrifflichkeit zeigt, wird dadurch vervollständigt, dass die verringerten Rentenbeiträge künftig nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

III. Alternativen

Alternativ könnte die neue doppelte Haltelinie wie die bisherigen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele als Prüfklausel normiert werden. Werden diese bisherigen Grenzen nach den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichtes absehbar verletzt, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Mit der gesetzlich verankerten Niveauschutzklausel und der Beitragssatzgarantie wird jedoch bereits jetzt konkret geregelt, dass die neuen Haltelinien bis zum Jahr 2025 eingehalten werden. Für den absehbaren Zeitraum bis zum Jahr 2025 ist dieses Vorgehen zielführend. Für die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ Vorschläge vorlegen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei

auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Die Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist abzulehnen. Die Abschläge haben bei den Renten wegen Erwerbsminderung und den vorzeitigen Altersrenten die Funktion, die längere Rentenlaufzeit auszugleichen. Mit der Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung für den Fall der Erwerbsminderung.

Die Alternative zur vorliegenden Regelung wäre die vollständige Angleichung der vor 1992 mit den ab 1992 geborenen Kindern, also die Anerkennung von insgesamt drei Jahren Kindererziehungszeit für alle Kinder. Hiermit würde die rentenrechtliche Honorierung der Kindererziehung unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes vollständig vereinheitlicht. Gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten würden sich die Kosten hierfür allerdings mehr als verdoppeln. Die vorgesehene Maßnahme führt zu Mehrkosten von rd. 3,7 Milliarden Euro, während die vollständige Gleichstellung aller Mütter und Väter Mehrkosten von rd. 7,7 Milliarden Euro zur Folge hätte. Eine weitere Alternative wäre die Anerkennung eines weiteren halben Jahres an Kindererziehungszeit für alle Erziehenden, unabhängig von der Anzahl der erzogenen Kinder. Die Kosten wären in etwa ebenso hoch wie die Kosten für die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erzogen haben.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgesehenen Regelungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Der Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung des Einstiegsbereichs in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, bedeutet sowohl eine geringfügige Rechts- als auch Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch das Gesetz ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der durch den Fortschrittsbericht 2012 weiterentwickelten nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eines dieser Ziele ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Durch die Haltelinien bei Beitragssatz und Sicherungsniveau sowie die Leistungsverbesserungen bei Erwerbsminderungsrenten und die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird ein nachhaltiger Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts geleistet. Dabei werden auf der einen Seite die Belange derjenigen in den Blick genommen, deren Erwerbsleben bereits

abgeschlossen ist, also die Rentnerinnen und Rentner, und die keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die Höhe und die zukünftige Entwicklung ihres Rentenanspruchs haben. Auf der anderen Seite werden auch diejenigen in Blick genommen, die noch am Anfang oder mitten im Erwerbsleben stehen. Sie sollen einerseits nicht zu sehr durch Beitragszahlungen beziehungsweise Beitragssatzsteigerungen belastet werden und andererseits auch auf den langfristigen Fortbestand des Generationenvertrags und ihres Rentenanspruchs vertrauen können.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder sowie die Verbesserungen bei Erwerbsminderungsrenten führen bereits mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 zu Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner ist der neue Einstiegsbereich (Ausweitung der Gleitzone) mit sofortigen Mindereinnahmen verbunden.

Mehrausgaben (Leistungsausweitungen) bzw. Mindereinnahmen (Einstiegsbereich) in der allgemeinen Rentenversicherung in Milliarden Euro, heutige Werte:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro						
Mütterrente II	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7
EM-Renten	0,1	0,3	0,5	0,7	0,8	0,9	1,0
Einstiegsbereich	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Summe	4,0	4,3	4,4	4,6	4,7	4,8	4,9

Mehrausgaben einschließlich Beitragszuschuss zur Krankenversicherung der Rentner

Die Finanzwirkung der einzelnen Maßnahmen sind im Kontext der doppelten Haltelinie (Sicherungs niveau vor Steuern nicht unter 48 Prozent und Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht über 20 Prozent) zu sehen, deren Kosten nicht isoliert quantifiziert werden können. Die Haltelinie beim Sicherungs niveau greift erstmals im Jahr 2022, die beim Beitragssatz im Jahr 2025. Im Ergebnis verläuft der Beitragssatz ab dem Jahr 2019 oberhalb der Entwicklung im geltenden Recht (einschließlich der Umsetzung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung) mit der Folge, dass entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungsformeln auch der allgemeine Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten automatisch höher ausfallen. Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird gesetzlich geregelt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend der Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Mittel werden erst eingesetzt, wenn der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bei 20 Prozent stabilisiert werden muss. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, nach der bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind.

Vergleich der Beitragssätze zur allgemeinen Rentenversicherung mit Maßnahmen und bei geltendem Recht:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
mit Maßnahmen	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%	19,2%	20,0%	20,0%
geltendes Recht	18,3%	18,3%	18,3%	18,3%	19,4%	19,6%	19,8%

Vergleich der Sicherungsniveaus mit Maßnahmen und bei geltendem Recht

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
geltendes Recht	48,2%	48,4%	48,5%	48,3%	48,5%	48,0%	47,4%
Maßnahmen ohne Haltelinie	48,4%	48,2%	48,1%	47,9%	48,0%	47,5%	46,9%
Maßnahmen mit Haltelinie	48,4%	48,2%	48,1%	48,0%	48,0%	48,0%	48,0%

Der im geltenden Recht geringere Beitragssatz im Jahr 2019 führt wegen des dadurch höheren Nettoentgelts zunächst zu einem geringeren Anstieg des Sicherungsniveaus (von 48,1 Prozent auf 48,2 Prozent) als in der Rechnung mit Maßnahmen (von 48,1 Prozent auf 48,4 Prozent). In den Folgejahren führen die Maßnahmen aufgrund der höheren Ausgaben und des höheren Beitragssatzes über die Rentenanpassungsformel automatisch zu etwas geringeren Rentenanpassungen als dies bei geltendem Recht der Fall wäre. Demzufolge ergibt sich auch ein geringeres Sicherungsniveau, welches durch die Haltelinie erstmals im Jahr 2022 bei 48 Prozent gehalten wird. Im Jahr 2025 ergibt sich durch die mit der Haltelinie verbundenen höheren Rentenanpassungen auch ein höheres Sicherungsniveau als im geltenden Recht.

Finanzwirkung auf den Bundeshaushalt (+=Belastung,-=Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro						
Beiträge Kindererziehung	0,25	0,26	0,28	0,28	-0,19	0,40	0,20
allg. Bundeszuschuss	0,66	0,68	0,70	0,72	-0,57	1,03	0,50
Sonderzahlung	0,00	0,00	0,00	0,50	0,53	0,57	0,58
Beitragssatzgarantie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,60
Knappschaft. Rentenvers.	-0,05	-0,09	-0,12	-0,11	0,00	-0,07	0,07
Bundesmittel insgesamt	0,85	0,85	0,85	1,39	-0,24	1,93	4,95

Aufgrund des geringfügig weniger stark steigenden aktuellen Rentenwerts werden neben dem Bundeshaushalt auch die Haushalte der neuen Länder und Berlin durch die Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (AAÜG) zunächst jeweils um niedrige zweistellige Millionenbeträge entlastet. Erst mit Greifen der Haltelinie beim Sicherungsniveau kommt es - nach Ablauf des Mittelfristzeitraums - zu Belastungen.

Finanzwirkung durch AAÜG (+=Belastung,-=Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022
	in Mio. Euro			
Bund	0	-11	-22	-19
neue Länder	0	-11	-22	-19

Aus dem gleichen Grund sowie durch den höheren Beitragssatz sinkt der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2019 um rund 50 Millionen Euro

ansteigend auf rund 120 Millionen Euro im Jahr 2021. Zum Ende des Mittelfristzeitraums kommt es mit Greifen der Haltelinie beim Sicherungsniveau zu geringen Belastungen.

Durch die Übertragung der längeren Zurechnungszeiten auf die Alterssicherung der Landwirte ergeben sich dort mittelfristig jährliche Mehrausgaben in Größenordnung eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Im Bereich der anderen Sozialversicherungszweige kommt es zu Mindereinnahmen durch den Einstiegsbereich. Diese werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung durch die höheren Beiträge auf die Leistungsausweitungen mehr als kompensiert

Finanzwirkung auf die anderen Sozialversicherungszweige (+=Mehreinnahmen, -=Mindereinnahmen) im Finanzplanungszeitraum:

Jahr	2019	2020	2021	2022
	in Mrd. Euro			
Arbeitslosenversicherung	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04
gesetzliche Krankenversicherung	0,35	0,24	0,11	0,18
davon				
Einstiegsbereich	-0,19	-0,19	-0,19	-0,19
Leistungsverbesserungen	0,54	0,43	0,30	0,37
soziale Pflegeversicherung	0,05	0,03	0,01	0,02
davon				
Einstiegsbereich	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04
Leistungsverbesserungen	0,09	0,07	0,05	0,06

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs sind bezüglich der doppelten Haltelinie bis zum Jahr 2025 befristet, d.h. ab dem Jahr 2026 kommen weder die mit diesem Gesetz eingeführte Niveauschutzklausel bei der Rentenanpassung noch die Beitragssatzgarantie bei der Beitragssatzfestsetzung zur Anwendung. Das Sicherungsniveau fällt gleichwohl dauerhaft höher aus, weil die Anhebungen des aktuellen Rentenwerts durch die Niveauschutzklausel bis zum Jahr 2025 erhalten bleiben. Aufgrund der ebenfalls dauerhaft wirkenden Leistungsausweitungen fällt auch der Beitragssatz längerfristig höher aus.

Für die Zeit von 2026 bis 2030 sind schon wie bisher die bereits gesetzlich in § 154 SGB VI verankerten Beitragssatz- und Niveaugrenzen zu beachten. Die Bundesregierung hat danach den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der mittleren Variante der Vorausberechnungen im Rentenversicherungsbericht der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 22 Prozent überschreitet oder das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreitet. Die entsprechende Entwicklung ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Beitragssatz und Sicherungsniveau bis zum Jahr 2030

	2025	2026	2027	2028	2029	2030
geltendes Recht						
Beitragssatz	19,8%	20,1%	20,6%	20,8%	21,2%	21,5%
Sicherungsniveau	47,4%	47,0%	46,7%	46,2%	45,7%	45,3%
mit Maßnahmen						
Beitragssatz	20,0%	20,9%	21,2%	21,5%	21,8%	22,2%
Sicherungsniveau mit Haltelinie	48,0%	48,0%	47,1%	46,7%	46,3%	45,9%

Für die Einhaltung der Haltelinien bis zum Jahr 2025 werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und geeignete finanzielle Vorsorge getroffen. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 erfolgt noch keine Festlegung. Ohne Sonderzahlung und Beitragssatzgarantie steigt der Beitragssatz im Jahr 2026 stark an und bewegt sich dann deutlich oberhalb der Entwicklung im geltenden Recht. Parallel dazu sinkt das Sicherungsniveau, allerdings ausgehend von dem höheren Wert im Jahr 2025 nicht so tief wie im geltenden Recht.

Aufgrund des höheren Beitragssatzes kommt es ab dem Jahr 2026 auch zu einer höheren Belastung des Bundes bei den Beiträgen zur Kindererziehung und beim allgemeinen Bundeszuschuss. Dafür entfallen die Sonderzahlung und die Beitragssatzgarantie. Insgesamt sinkt die Belastung des Bundes von 2025 auf 2026 von 4,95 Milliarden Euro auf 3,05 Milliarden Euro. Auch längerfristig liegt die zusätzliche Belastung des Bundes bei knapp 3 Milliarden Euro.

Finanzwirkung auf den Bundeshaushalt bis zum Jahr 2030 (+=Belastung, -=Entlastung):

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Mrd. Euro					
Beiträge Kindererziehung	0,20	0,83	0,63	0,75	0,66	0,78
allg. Bundeszuschuss	0,50	2,26	1,73	2,09	1,83	2,22
Sonderzahlung	0,58	-	-	-	-	-
Beitragssatzgarantie	3,60	-	-	-	-	-
Knappschaft. Rentenvers.	0,07	-0,04	-0,01	-0,04	-0,05	-0,06
Bundesmittel insgesamt	4,95	3,05	2,35	2,80	2,44	2,93

Für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis März 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, entsteht eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die bisher davon Gebrauch gemacht haben. Da deren Zahl nicht bekannt ist, kann die Höhe der Entlastung nicht beziffert werden.

Im Übrigen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, ebenfalls entlastet, da sie die entsprechenden Verzichtserklärungen nicht mehr bearbeiten und vorrätig halten muss. Da die Anzahl der Verzichtserklärungen nicht bekannt ist, kann die Höhe der Entlastung nicht beziffert werden.

Die für den Einstiegsbereich eingeführte obere Entgeltgrenze nach § 20 SGB IV wird in den Fällen einer Mehrfachbeschäftigung, bei der neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwei weitere geringfügige Beschäftigungen bestehen und deren Entgelte in der Zusammenrechnung über 850 Euro und bis zu 1 300 Euro im Monat ausmachen, zu einem Mehraufwand bei Arbeitgebern führen, da dann eine Beitragsverrechnung auf Grund einer Mehrfachbeschäftigung erfolgt. Die tatsächliche Zahl dieser Fälle ist nicht bekannt, ist aber auf Grund der Fallkonstellation als Ausnahme zu betrachten, so dass es zu keiner messbaren Ausweitung des Erfüllungsaufwandes kommen wird.

Die Erweiterung des Datenbausteines im Meldeverfahren zur ergänzenden Meldung des tatsächlichen Entgeltes nach § 28a SGB IV erfordert keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da für solche Fälle der Meldebaustein sogenannte Reservefelder vorsieht. Beim Einsatz vollautomatischer Programme entsteht kein zusätzlicher Aufwand; geringer Aufwand entsteht bei dem Einsatz elektronischer Ausfüllhilfen. Dieser kann nicht beziffert werden. Die entsprechende Anpassung der Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt im Rahmen der jährlichen Anpassungen zum Jahreswechsel.

Im Übrigen entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine weiteren Informationspflichten eingeführt.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Umsetzung der verlängerten Zurechnungszeit entstehen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung in der Anwendungsentwicklung 190 Personentage Programmieraufwand. Bei einem Satz von 585 Euro brutto ergibt sich damit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 111 150 Euro. In der Alterssicherung der Landwirte entstehen dem Träger der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, in der Anwendungsentwicklung rund 120 Personentage Programmieraufwand. Die Umsetzung erfolgt durch Personal des Trägers unter Hinzuziehung notwendiger externer Unterstützung. Durch den Einsatz des eigenen Personals ergibt sich bei einem Satz von 589 Euro brutto je Tag bei 80 erwarteten Personentagen ein einmaliger Umsetzungsaufwand von 47 120 Euro. Durch die erforderliche Hinzuziehung eines externen Dienstleisters ergibt sich bei einem Verrechnungssatz von 1 843 Euro pro Tag bei 40 erwarteten Personentagen ein einmaliger Umsetzungsaufwand von 73 720 Euro. Insgesamt wird daher ein Umsetzungsaufwand von etwa 120 840 Euro erwartet.

Im Rahmen der Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder bei Erziehenden mit mehr als zwei Kindern entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von circa 19,1 Millionen Euro.

Dieser setzt sich aus dem Mehraufwand in der Sachbearbeitung, den Mehrkosten für Porto und Versand und der Programmierung der IT-Systeme zusammen. Für die Sachbearbeitung ergibt sich ein geschätzter Mehraufwand von circa 16,5 Millionen Euro. Hiervon entfallen knapp 10,5 Millionen Euro auf die Bearbeitung der Anrechnung des zusätzlichen Einkommens auf die Hinterbliebenenrente und rund 6 Millionen Euro auf die zusätzliche Bearbeitung besonderer Fälle auf Antrag, die nicht vom Suchverlauf erfasst sind, sowie auf zusätzlich erwartete Widerspruchs- und Klageverfahren. Durch den Druck, die Kuvertierung und den Versand der zusätzlichen Bescheide ergeben sich Mehrkosten

von etwa 1,9 Millionen Euro. Schließlich führen die notwendigen Programmierarbeiten in Umfang von 1 200 Personentagen bei einem Satz von 585 Euro brutto zu einem Aufwand in Höhe von voraussichtlich 702 000 Euro.

Nach erfolgter Umstellung der IT-Systeme und einmaliger Aufbereitung bzw. Kennzeichnung der Fälle, ergibt sich kein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand.

Durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung der bisherigen Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, sind im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch zukünftig nicht mehr das Vorliegen entsprechender Verzichtserklärungen sowie die entsprechenden Berechnungen zu prüfen. Dadurch entstehen Einsparungen in geringem nicht quantifizierbaren Umfang.

Die für den Einstiegsbereich eingeführte obere Entgeltgrenze nach § 20 SGB IV wird in den Fällen einer Mehrfachbeschäftigung, bei der neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwei weitere geringfügige Beschäftigungen bestehen und deren Entgelte in der Zusammenrechnung über 850 Euro und bis zu 1 300 Euro im Monat ausmachen, zu einem Mehraufwand bei den Sozialversicherungsträgern führen, da dann eine Beitragsverrechnung auf Grund einer Mehrfachbeschäftigung erfolgt. Die tatsächliche Zahl dieser Fälle ist nicht bekannt, ist aber auf Grund der Fallkonstellation als Ausnahme zu betrachten, so dass es zu keiner messbaren Ausweitung des Erfüllungsaufwandes kommen wird.

Die Erweiterung des Datenbausteines im Meldeverfahren zur ergänzenden Meldung des tatsächlichen Entgeltes nach § 28a SGB IV erfordert keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da für solche Fälle der Meldebaustein sogenannte Reservefelder vorsieht. Beim Einsatz vollautomatischer Programme entsteht kein zusätzlicher Aufwand; geringer Aufwand entsteht bei dem Einsatz elektronischer Ausfüllhilfen. Dieser kann nicht beziffert werden. Die entsprechende Anpassung der Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt im Rahmen der jährlichen Anpassungen zum Jahreswechsel.

5. Weitere Kosten

Durch die Leistungsverbesserungen und die Absicherung des Sicherungsniveaus in Folge dieses Gesetzes wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass durch die Beitragssatzerhöhungen im Zeitverlauf das verfügbare Einkommen der sozialversicherungspflichtig Tätigen sinkt und die Beitragslast der Arbeitgeber steigt. Ein höherer Beitragssatz führt zu höheren Beiträgen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um jeweils knapp 0,6 Milliarden Euro jährlich pro Zehntel Prozentpunkt (heutige Werte). Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Eine Relevanzprüfung wurde vorgenommen, es liegt eine Gleichstellungsrelevanz vor. Von der Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden Frauen in besonderem Maße profitieren, da in aller Regel ihnen die Kindererziehungszeiten angerechnet wurden. Von der Ausweitung des Einstiegsbereichs (bisher „Gleitzone“) und der besseren rentenrechtlichen Absicherung in diesem Bereich profitieren Frauen ebenfalls überproportional, da 65 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Verdienst von über 450 Euro bis 1 300 Euro Frauen sind. Diese beiden

Maßnahmen bewirken im Ergebnis eine verbesserte Alterssicherung insbesondere von Frauen und fördern mittelbar die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Bei den übrigen Regelungen ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Haltelinien hinsichtlich des Beitragssatzes und des Sicherungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nur bis zum Jahr 2025 festgeschrieben, da für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt wurde, die bis Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen wird. Die Regelungen zur Verlängerung der Zurechnungszeit sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen eine dauerhafte Leistungsverbesserung erreichen. Die Wirkungen dieser Verbesserungen sind absehbar. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beitragsentlastung für Geringverdienerinnen und Geringverdiener. Eine Befristung oder Evaluierung der Regelungen ist daher nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1, Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g

Die Anpassungen der Inhaltsübersicht sind aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz notwendig.

Zu Nummer 2

§ 56

Eine Zuordnung von Kindererziehungszeiten auf der Grundlage der bisherigen Regelung kann bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen in bestimmten Fällen nicht erfolgen, wenn die Eltern keine wirksame Erklärung abgegeben haben und eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vorliegt.

Mit der Änderung wird geregelt, wem und in welcher Weise in diesen Fällen die Kindererziehungszeiten zugeordnet werden. Haben gleichgeschlechtliche Elternteile keine übereinstimmende Erklärung abgegeben und kann die Erziehungszeit nicht dem Elternteil zugeordnet werden, der das Kind überwiegend erzogen hat, erfolgt die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zum leiblichen Elternteil oder, wenn es einen solchen nicht gibt, zu dem Elternteil, der das Kind bei einer sukzessiven Adoption zuerst adoptiert hat. Soweit danach keine Zuordnung möglich ist, werden die Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen ist.

Im Übrigen erfolgt aus rechtssystematischen Gründen eine Umstellung der bisherigen Sätze 8 und 9, die der durch die Rechtsprechung geprägten stufenweisen Zuordnung der Kindererziehungszeiten entspricht.

Zu Nummer 3

§ 59

Zu Buchstabe a

Das Ende der Zurechnungszeit wird für Zugänge in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 67. Lebensjahr verlängert. Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 253a.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird vermieden, dass in Fällen, in denen eine Hinterbliebenenrente einer (vorgezogenen) Altersrente folgt, mit zunehmender Verlängerung der Zurechnungszeit Wertungswidersprüche zwischen Altersrenten und Hinterbliebenenrenten entstehen. Hat der verstorbene Versicherte bereits eine Altersrente bezogen, würden durch eine eventuelle darüberhinausgehende Anrechnung von Zurechnungszeiten Hinterbliebenenrenten bei frühzeitigem Versterben der Versicherten im Ergebnis ihren Charakter als aus der Versichertenrente abgeleitete Renten verlieren.

Soweit eine (vorgezogene) Altersrente einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit folgt und der Versicherte anschließend stirbt, werden die Hinterbliebenenrenten unter Berücksichtigung von Besitzschutz nach § 88 Absatz 2 geleistet, das heißt im Ergebnis kommen dann auch bei Hinterbliebenenrenten die bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit berücksichtigten Zurechnungszeiten der oder dem Hinterbliebenen zu Gute.

Zu Nummer 4

§ 70

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a in § 70 wird sichergestellt, dass die geringeren Rentenversicherungsbeiträge im Einstiegsbereich ab 1. Januar 2019 aus der verminderten Beitragsbemessungsgrundlage (§ 163 Absatz 10 in der Fassung ab 1. Januar 2019, siehe Artikel 1 Nummer 10) nicht zu geringeren Rentenansprüchen führen.

Zu Nummer 5

§ 78a

Infolge der Neufassung des § 249 soll auch im Rahmen des § 78a die Erziehung von Kindern im Ausland berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6

§ 89

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des § 89 Absatz 1 wird für Anwendungsfälle des rückwirkenden Zusammentreffens von Renten eine spezialgesetzliche Korrektornorm geschaffen; die §§ 45 und 48 SGB X sind damit nicht mehr zu anzuwenden. Für Versicherte ergibt sich dadurch kein Nachteil, da von ihnen ggf. überzahlte Rentenbeträge für die Vergangenheit durch den Rentenversicherungsträger nicht mehr zurückgefordert werden.

Mit der Ergänzung des § 89 Absatz 1 wird insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesozialgerichts (Urteile vom 7. April 2016, Az.: B 5 R 26/15 R und vom 25. Mai 2018, Az.: B 13 R 33/15 R) reagiert. Danach kommt in den Anwendungsfällen von § 45 SGB X, in denen – objektiv und unbeachtlich einer späteren Kenntnis über einen weiteren Rentenanspruch – im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über die niedrigere oder rangniedrigere Rente auch Anspruch auf eine höhere oder ranghöhere Rente besteht, eine Bescheidrücknahme regelmäßig nicht in Betracht. Ein solches Ergebnis widerspricht der

Intention des materiellen Rechts in § 89, wonach nur die höchste oder ranghöchste Rente aus eigener Versicherung zu leisten ist. Mit § 89 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird nunmehr bestimmt, dass in Fällen des rückwirkenden Zusammentreffens von Renten eine Bescheidaufhebung mit Wirkung für die Zukunft erfolgt. Dadurch werden laufende Doppelzahlungen von Versichertenrenten vermieden, auf die kein Vertrauen bestehen kann.

Neben den Anwendungsfällen der anfänglichen Rechtswidrigkeit nach § 45 SGB X werden von der spezialgesetzlichen Korrektornorm auch die Anwendungsfälle des § 48 SGB X erfasst, in denen bei einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung sich eine Änderung der Verhältnisse ergibt. Für eine Ungleichbehandlung der Fallgruppen ist ein sachlich einleuchtender Grund nicht ersichtlich. In beiden Fallgruppen treffen rückwirkend Rentenleistungen zusammen, die nach der Ruhensvorschrift des § 89 einer Rangfolge unterliegen und dementsprechend abzuwickeln sind.

Eine Anhörung ist im Zusammenhang mit der Bescheidaufhebung der niedrigeren oder rangniedrigeren Rente für die Zukunft nicht erforderlich, da Versicherte infolge der Gewährung der von ihnen beantragten höheren oder ranghöheren Rente nicht vor Überraschungsentscheidungen des Rentenversicherungsträgers geschützt werden müssen.

Für den Zeitraum des Zusammentreffens der Rentenansprüche bis zum Aufhebungszeitpunkt gilt der Anspruch auf die höhere oder ranghöhere Rente bis zur Höhe der bereits gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erfüllt (Erfüllungsfiktion nach § 89 Absatz 1 Satz 5). Verbleibt nach Abrechnung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger noch ein Restnachzahlungsbetrag, wird dieser aufgrund der Erfüllungsfiktion nur in dem Umfang ausgezahlt, wie er die bereits gezahlte niedrigere oder rangniedrigere Rente übersteigt (§ 89 Absatz 1 Satz 6). Ist der Restnachzahlungsbetrag aufgrund erfüllter Erstattungsansprüche kleiner als die niedrigere oder rangniedrigere Rente, wird er vom Rentenversicherungsträger nicht ausgezahlt. Zugleich sind in diesem Fall – wie auch in dem Fall, in dem aufgrund entsprechend hoher Erstattungsansprüche keine Restnachzahlung verbleibt – keine Rentenbeträge von den Versicherten zurückzufordern (§ 89 Absatz 1 Satz 7).

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung nach Nummer 1 wird auch auf den Anwendungsbereich der kleinen und großen Witwen-/Witwerrenten sowie der Halb- und Vollwaisenrenten übertragen.

Zu Nummer 7

§ 127

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 8

§ 149

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur begrifflichen Anpassung zum „Einstiegsbereich“ (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 Absatz 2 SGB IV).

Zu Nummer 9

§ 154

Zu Buchstabe a

Durch § 154 Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, dass in der allgemeinen Rentenversicherung das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 48 Prozent nicht unterschreiten und der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 20 Prozent nicht überschreiten darf. Der § 154 Absatz 3 Satz 2 wird gegenüber der bisherigen Fassung redaktionell neu gefasst, da die Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern im neu eingefügten Absatz 3a erfolgt. Satz 3 entspricht der bisherigen Fassung.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten Absatz 3a werden die Vorschriften zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern so gefasst, dass diese rechentechnisch ohne Ermessensspielraum für die Anwendung der Niveauschutzklausel bei der Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres anzuwenden sind. Dies umfasst sowohl die Berechnungsweise als auch die Festlegung der zu verwendenden Daten.

Das Sicherungsniveau vor Steuern nach bisheriger Definition (§ 154 Absatz 3 a. F.) ist das Verhältnis einer verfügbaren jahresdurchschnittlichen Standardrente zum verfügbaren Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI. Das so definierte Sicherungsniveau vor Steuern ist zwar ein geeigneter Indikator zur Information darüber, in welchem Verhältnis diese beiden Größen zueinanderstehen. Für die Festlegung der Höhe der Rentenanpassung ist dieser Indikator aber in dieser Form nicht geeignet. Zum einen ist die Standardrente nicht auf Grundlage des neu festzusetzenden aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli, sondern als Jahresdurchschnittswert definiert, was zu erheblichen Verwerfungen bei der Festlegung der Rentenanpassungen führen würde. Zum anderen handelt es sich statistisch um einen rückblickenden Indikator, dessen Höhe erst eineinhalb Jahre nach der Bestimmung der Rentenanpassung feststeht, wenn die dabei verwendeten Parameter endgültig bestimmt sind. Für die Berechnung der Höhe der Rentenanpassung werden aber Parameter für das Sicherungsniveau benötigt, die zu diesem Zeitpunkt bereits feststehen, damit die Einhaltung des Sicherungsniveaus im Verfahren der jeweiligen Rentenanpassung rechentechnisch ohne Ermessensspielraum und eindeutig nachvollziehbar erfolgen kann.

Die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern wird daher durch § 154 Absatz 3a so angepasst, dass es für die Verwendung bei der Berechnung der Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres geeignet ist: Hierfür wird abweichend zur bisherigen Definition für die Berechnung der verfügbaren Standardrente die Standardrente, die sich unter Berücksichtigung des zum 1. Juli angepassten aktuellen Rentenwerts für 12 Monate ergibt, bei der Bestimmung des Sicherungsniveaus berücksichtigt und nicht mehr die jahresdurchschnittliche Standardrente aus dem bisherigen und dem neuen aktuellen Rentenwert.

Das verfügbare Durchschnittsentgelt des betreffenden Jahres wird künftig ermittelt, indem sein Vorjahreswert zum einen mit der Veränderung der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialversicherungsbeitragssätze fortgeschrieben wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 3 und 5 zu entnehmen. Zum anderen wird der Vorjahreswert des verfügbaren Durchschnittsentgeltes mit derselben Lohnentwicklung fortgeschrieben, die auch für die Rentenanpassung zur Anwendung kommt. Dadurch wird gewährleistet, dass sich Abweichungen von dieser Lohnentwicklung bei der Rentenanpassung unmittelbar im Sicherungsniveau widerspiegeln. Für das Jahr 2018 wird das verfügbare Durchschnittsentgelt mit 32.064 Euro so festgesetzt, dass das Sicherungsniveau nach der neuen und der bisherigen Definition gleich hoch ist.

Zunächst wird das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2017 in Höhe von 30 669 Euro bestimmt mit $36\,187 \text{ Euro} * 1,0268 * (1 - 0,1746) = 30\,669 \text{ Euro}$

Dabei sind:

36.187 Euro: Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI für das Jahr 2016

1,0268: Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne „Ein-Euro-Jobs“ des Jahres 2017 gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

0,1746: Durchschnittlicher Arbeitnehmersozialbeitrag 2017 (Sozialbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geteilt durch Bruttolöhne und -gehälter 2017) gemäß VGR

Die verfügbare Standardrente auf Basis des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2018 beträgt 15.419,56 Euro, berechnet mit $12 * 45 * 32,03 \text{ Euro} * (1 - 0,1085) = 15.419,56 \text{ Euro}$

Dabei sind:

32,03 Euro: aktueller Rentenwert zum 1. Juli 2018

0,1085: Summe halber Beitragssatz Krankenversicherung, Zusatzbeitrag Krankenversicherung, Beitragssatz Pflegeversicherung (14,6 Prozent / 2 + 1,0 Prozent + 2,55 Prozent)

Da die Standardrente zum 1. Juli höher ist als die bislang verwendete Standardrente, muss das verfügbare Durchschnittsentgelt angepasst werden, da sich sonst ein systematisch überhöhtes Sicherungsniveau ergeben würde.

Die bislang verwendete Standardrente wurde als Durchschnittswert aus zwei aufeinander folgenden aktuellen Rentenwerten berechnet. Die Standardrente berechnet mit nur einem aktuellen Rentenwert ist daher um eine halbe Rentenanpassung höher. Um ein vergleichbares Sicherungsniveau zu berechnen, muss daher das Durchschnittsentgelt um diese Wirkung angehoben werden. Da die Haltelinie bis zum Jahr 2025 gelten soll, sind dafür die Rentenanpassungen der Jahre 2018 bis 2025 maßgeblich. Der halbe Durchschnitt der Rentenanpassungen in diesem Vorausberechnungszeitraum beträgt 1,31 Prozent. Zuzüglich eines pauschalen Sicherheitszuschlags in Höhe von 5 Prozent wird der Anpassungsfaktor auf 1,0138 festgesetzt und somit ein Sicherungsniveau festgelegt, das im Verlauf des Vorausberechnungszeitraums der Haltelinie dem Sicherungsniveau nach bisheriger Definition entspricht.

Das verfügbare Durchschnittsentgelt 2017 in Höhe von 30.669 Euro erhöht sich durch den Faktor 1,0138 auf 31.092 Euro. Dieses angepasste verfügbare Durchschnittsentgelt wird dann nach 2018 auf 32.064 Euro fortgeschrieben, mit $31.092 \text{ Euro} * 1,0293 * 1,0019 = 32.064 \text{ Euro}$.

Dabei sind:

1,0293: rentenanpassungsrelevante Lohnentwicklung 2018

1,0019: Veränderung der Sozialversicherungsnettoquote 2018 zu 2017

Der Quotient aus der verfügbaren Standardrente auf Basis des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2018 und dem neu ermittelten verfügbaren Durchschnittsentgelt ergibt ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2018 in Höhe von 48,1 Prozent. Dies entspricht auch dem geschätzten Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern nach der bisherigen Definition. Der statistisch ermittelte Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern des Jahres 2018 wird erst im Herbst des Jahres 2019 feststehen und kann daher nicht zur Bestimmung der Haltelinie verwendet werden.

Zu Nummer 10

§ 163

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Notwendige Änderungen, mit denen die mit Artikel 3 Nummer 2 (Änderung § 20 Absatz 2 SGB IV) erfolgten Änderungen nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung zu Nummer 4 (Änderung § 70). Die leistungsrechtlichen Nachteile, die sich bisher aus der Anwendung der beitragsrechtlichen Regelung des § 163 Absatz 10 ergeben haben, sind für Zeiten ab dem 1. Januar 2019 ausgeschlossen. Daher ist die bisher durch Satz 6 und 7 gegebene Möglichkeit, zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile auf die Anwendung der beitragsrechtlichen Regelung des § 163 Absatz 10 zu verzichten, nicht mehr notwendig.

Die begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen des § 163 Absatz 10 in der ab dem 1. Januar 2019 gültigen Fassung finden deshalb auch für Versicherte Anwendung, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet haben. Die erteilten Verzichtserklärungen verlieren damit für Zeiten ab dem 1. Januar 2019 ihre Wirkung. Gleiches gilt für Versicherte, die nicht für die Anwendung der Gleitzone nach § 276b Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung votiert haben.

Zu Nummer 11

§ 249

Zu Buchstabe a

Mit der Gesetzesänderung wird die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Kalendermonate erweitert, wenn insgesamt mehr als zwei Kinder erzogen wurden.

Dabei bleibt die in der Vergangenheit erfolgte Zuordnung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach Ablauf der anrechenbaren Kindererziehungszeit grundsätzlich maßgebend für die Zuordnung der Kindererziehungszeit. Ist die Berücksichtigungszeit ab dem 25. Kalendermonat der Geburt zwischen den Eltern aufgeteilt worden, bleibt dies für die nun weiter verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten bestimmend. Die Elternteile profitieren dann in dem Maße von dieser Verbesserung, in dem ihnen die Berücksichtigungszeiten zugeordnet wurden.

Während der Betreuung eines Kindes ist die Möglichkeit erziehender Elternteile, eine vollzeitige rentenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auszuüben, und damit durch Pflichtbeitragsleistungen eigene, entsprechende Rentenansprüche aufzubauen, eingeschränkt. Dies gilt in besonderem Maße, wenn mehr als zwei Kinder erzogen wurden. Deshalb kann bei typisierender Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die Betreuung von mehr als zwei Kindern einen deutlicheren Verzicht auf Erwerbstätigkeit mit sich bringt und die Möglichkeit, erwerbstätig zu sein, weiter verringert.

Dem Ziel der gesetzlichen Neuregelung entsprechend, das auf die Berücksichtigung der Erziehung von mehr als zwei Kindern ausgerichtet ist, werden für die Bestimmung der Anzahl der erzogenen Kinder auch diejenigen angerechnet, für die deshalb keine Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, weil sie beispielsweise im Ausland oder in einem Zeitraum erzogen wurden, in dem ein Beamtenverhältnis bestand (Satz 3 Nummer 1 und 2).

Dem Regelungsziel entspricht es auch, dass es für die verbesserte Anrechenbarkeit von Kindererziehungszeiten bei der Bestimmung der Anzahl der erzogenen Kinder nicht darauf

ankommt, dass einem Elternteil allein Kindererziehungszeiten für mehr als zwei Kinder zugeordnet wurden. Vielmehr zählen auch die Kinder, die einem anderen Elternteil zugeordnet wurden, wenn der zu begünstigende Elternteil an der Erziehung beteiligt war (Satz 3 Nummer 3).

Satz 4 stellt klar, dass bei der Bestimmung der Anzahl der Kinder auch das Kind zählt, für das nunmehr erstmals Kindererziehungszeitenmonate anzurechnen sind, weil die Erziehung erst nach dem 24. Kalendermonat der Geburt begonnen hat.

Die Regelung gilt nur für diejenigen, die noch nicht in Rente sind. Für den Rentenbestand (Rentenbezug vor Inkrafttreten) sowie für die auf eine Bestandsrente folgende Rente, die die Voraussetzungen des § 88 Absatz 1 und 2 erfüllt, wird § 307d (Artikel 1, Nummer 22), mit dem die verbesserte Anerkennung von Kindererziehung in vereinfachter und pauschaler Form erfolgt, erweitert.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c

Mit den Regelungen in Absatz 7 und Absatz 8 wird sichergestellt, dass Kindererziehung für dasselbe Kind nur einmal honoriert wird und dies für jedes Kind insgesamt im gleichen Umfang. Dafür wird die Dauer der in einer Rente anzurechnenden Kindererziehungszeit an den jeweils zu berücksichtigenden Zuschlag für Kindererziehung angepasst.

Zu Nummer 12

§ 253a

Die Vorschrift regelt die Erhöhung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Bei Rentenbeginn beziehungsweise bei Tod der Versicherten im Jahr 2018 gilt die durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführte Rechtslage und endet die Zurechnungszeit mit 62 Jahren und drei Monaten. Für das Jahr 2019 wird das Ende der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten erhöht. Anschließend wird das Ende der Zurechnungszeit schrittweise im gleichen Zeitraum wie die Anhebung der Regelaltersgrenze (§ 235) auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit beginnt im Jahr 2020 mit einer Anhebung um einen Monat. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend bis zum Jahr 2027 ebenfalls einen Monat je Kalenderjahr. Ab dem Jahr 2028 wird jeweils um zwei Monate je Kalenderjahr angehoben. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2030 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Mit Satz 4 wird sichergestellt, dass die durch die Zurechnungszeit unterstellte Zeit der Weiterarbeit stets dann endet, wenn die Versicherten des jeweiligen Geburtsjahrs - auch unter Beachtung der Vertrauensschutzregelung nach § 235 Absatz 2 Satz 3 - die Regelaltersgrenze erreichen.

Satz 5 entspricht im Regelungsziel der in § 59 Absatz 2 Satz 3 getroffenen Neuregelung für die Fälle, in denen auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Hinterbliebenenrente folgt. Auch hier werden durch die Zurechnungszeiten Versicherte bei der Rentenberechnung so gestellt, als hätten sie bis zu einem bestimmten Lebensalter weitergearbeitet. Von daher wäre es nicht gerechtfertigt, bei der Berechnung der - abgeleiteten - Hinterbliebenenrenten Zurechnungszeiten bis zu einem gegebenenfalls wesentlich höheren Lebensalter anzurechnen, als dem Lebensalter, bis zu welchem den Versicherten selbst Zurechnungszeiten in der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hinzugerechnet wurden.

Zu Nummer 13

§ 255e

Bis zum 1. Juli 2025 wird bei jeder Rentenanpassung auch die Einhaltung des Sicherungsniveaus von 48 Prozent gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 geprüft. Das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 von mindestens 48 Prozent wird unmittelbarer Bestandteil der Rentenanpassung, die durch die Niveauschutzklausel des § 154 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 255e ergänzt wird. Diese greift, wenn sich nach der geltenden Anpassungsformel ein aktueller Rentenwert ergeben würde, mit dem ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent unterschritten würde. Dann wird der aktuelle Rentenwert so festgelegt, dass mindestens ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent erreicht wird. Damit ist die Einhaltung des Sicherungsniveaus vor Steuern von 48 Prozent bis zum Jahr 2025 gesetzlich abgesichert. Bezogen auf die individuelle Rente bedeutet dies, dass in den Jahren, in denen die Niveauschutzklausel zur Anwendung gelangt, die Renten stärker angepasst werden. Grundsätzlich festgehalten wird an den Reformen der vergangenen Jahre in der Rentenversicherung. Die in die Rentenanpassungsformel eingefügten Faktoren, die die tiefgreifenden demografischen Veränderungen berücksichtigen, wirken weiter. Dies führt tendenziell dazu, dass die Renten weniger stark steigen als die Löhne, wodurch das berechnete Sicherungsniveau vor Steuern, das die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung widerspiegelt, sinkt. Als Grenze für das Sinken wird aber das beschriebene Sicherungsniveau von 48 Prozent eingeführt.

Zu Nummer 14

§ 255f

Da die Sicherung des Sicherungsniveaus vor Steuern bis zum Jahr 2025 auf mindestens 48 Prozent unmittelbarer Bestandteil der Rentenanpassung wird, die durch die Niveauschutzklausel des § 154 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 255e ergänzt wird, hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Juli eines Jahres das Sicherungsniveau vor Steuern des jeweiligen Jahres zu bestimmen. Dies erfolgt mit der jeweiligen Rentenwertbestimmungsverordnung.

Zu Nummer 15

§ 255f

Da die Niveauschutzklausel nach § 154 Absatz 3a in Verbindung mit § 255e für die Zeit bis zum 1. Juli 2025 gilt, kann die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern ab dem Folgejahr aufgehoben werden.

Zu Nummer 16

§ 255g

Die Summe der durch die sogenannte Rentengarantie unterbliebenen Rentendämpfungen ist bislang im sogenannten Ausgleichsbedarf erfasst worden, der abzubauen war, indem die Rentenanpassungen grundsätzlich halbiert werden. Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 wurde der Wert des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt. Das heißt zum 30. Juni 2018 besteht kein zu verrechnender Ausgleichsbedarf.

In der Zeit bis zum Jahr 2025 ist für die Rentnerinnen und Rentner durch die Niveauschutzklausel ein Sicherungsniveau von mindestens 48 Prozent sichergestellt. Der Ausgleichsbedarf wird dabei so geregelt, dass das Sicherungsniveau auch nicht nachträglich durch eine Verrechnung in Frage gestellt wird. Deshalb wird durch § 255g festgelegt, dass der Wert des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2026 weiterhin 1,0000 beträgt und in dieser Zeit somit kein neuer Ausgleichsbedarf aufgebaut wird. Eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a findet für die Zeit bis zum 30. Juni 2026

somit nicht statt. Dies gilt sowohl für die Anwendung der Schutzklausel nach § 68a Absatz 1 Satz 1 als auch für das Greifen der Niveauschutzklausel nach § 255f.

Zu Nummer 17

§ 276b

Der bisherige § 276b regelte Übergangsfälle in Bezug auf die Verschiebung der Gleitzone im Zusammenhang mit der Anhebung der Entgeltgrenze für die geringfügig entlohnt Beschäftigten von 400 auf 450 Euro zum 1. Januar 2013. Diese Übergangsregelungen konnten nur bis zum 31. Dezember 2014 zur Anwendung kommen bzw. genutzt werden. Es gibt insoweit keine Anwendungsfälle mehr. Die Vorschrift ist damit aufgrund Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Nummer 18

§ 287

Gemäß Absatz 1 ist abweichend von § 158 der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der Zeit bis einschließlich dem Jahr 2025 auf höchstens 20 Prozent festzusetzen, sofern sich nach § 158 in Verbindung mit § 287 Absatz 1 ein Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von mehr als 20 Prozent ergeben würde.

Zur Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis 2025 - und mittelbar der Sicherungsniveaugrenze von 48 Prozent - beteiligt sich der Bund Sonderzahlungen gemäß § 287a. Die ausschließliche Verwendung dieser Mittel für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze regelt Absatz 3. Darüber hinaus wird mit einer Beitragssatzgarantie in Absatz 2 die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze sichergestellt.

Wird gemäß Absatz 1 im Herbst eines Jahres für das folgende Kalenderjahr ein Beitragssatz von 20 Prozent bestimmt, ist nach Absatz 2 zu prüfen, ob die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert der Mindestrücklage in Höhe von 0,2 Monatsausgaben nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in dem folgenden Jahr voraussichtlich erreichen. Die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage umfassen dabei auch die nach § 287a zufließenden bzw. bereits zugeflossenen Mittel der allgemeinen Rentenversicherung, die bei der Beitragssatzbestimmung gemäß Absatz 3 nicht berücksichtigt werden.

Unterschreiten die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage bei einem festzusetzenden Beitragssatz von 20 Prozent voraussichtlich den Wert der Mindestrücklage, so ist der zusätzliche Bundeszuschuss gemäß § 213 Absatz 3 für das betreffende Kalenderjahr so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert der Mindestrücklage nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 voraussichtlich erreichen. Die Beitragssatzgarantie bis 2025 gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Der zusätzliche Bundeszuschuss ohne den Betrag nach Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift ist der Ausgangsbetrag für die Festsetzung des zusätzlichen Bundeszuschusses für das folgende Kalenderjahr nach § 213 Absatz 3.

Nach Absatz 3 werden die Mittel, welche der allgemeinen Rentenversicherung nach § 287a zufließen, bei der Beitragssatzbestimmung gesondert behandelt. Dadurch wird sichergestellt, dass diese zusätzlichen Bundesmittel bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet werden.

Hierzu werden diese Mittel bis zum Jahr 2025 bei der Festsetzung des Beitragssatzes nach § 158 nicht berücksichtigt, also rechnerisch von dem Wert der Nachhaltigkeitsrücklage abgezogen, die für die Prüfung der Einhaltung der Mindestrücklage bzw. Höchstnachhaltigkeitsrücklage herangezogen wird. Wird hingegen ein Beitragssatz von 20

Prozent nach Absatz 1 festgesetzt, so werden diese Mittel bei der Einhaltung der Mindestrücklage nach Absatz 2 berücksichtigt, da die Beitragssatzfestsetzung dann nicht mehr auf § 158 beruht.

Zu Nummer 19

§ 287a

Die Beitragssatzgarantie und die dafür getroffene Vorsorge im Bundeshaushalt sowie die Sonderzahlung nach § 287a bewirken eine ausgewogene Finanzierung der Maßnahmen. Weder die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler noch der Bund und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden überfordert. Vor dem Hintergrund der Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung der letzten Jahre reichen die Bundesmittel, welche die allgemeine Rentenversicherung über die Beitragssatzgarantie erhalten wird und die Mittel der Sonderzahlung aus, um die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 zu gewährleisten.

Die zusätzlichen Bundesmittel werden gemäß § 287 Absatz 3 bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Die Sonderzahlungen für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 sind gemäß § 213 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und damit analog zu den Bestimmungen für den allgemeinen Bundeszuschuss zu verändern.

Zu Nummer 20

§ 295

Mit der Änderung wird im Ergebnis erreicht, dass sich für Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren wurden und die statt Kindererziehungszeiten eine Kindererziehungsleistung nach § 294 erhalten, diese Kindererziehungsleistung um den Wert von einem persönlichen Entgeltpunkt erhöht, wenn sie mehr als zwei Kinder geboren haben. Dies entspricht dem Rentenertrag aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit um ein Jahr.

Zu Nummer 21

§ 295a

Entsprechend der Aufstockung der Leistung für Mütter in den alten Bundesländern (Nummer 2) wird auch für Mütter im Beitrittsgebiet die Leistung für Kindererziehung aufgestockt. Mütter im Beitrittsgebiet werden somit ebenso behandelt wie Mütter in den alten Bundesländern, die eine pauschale Leistung für Kindererziehung nach § 294 beziehen.

Zu Nummer 22

§ 307d

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung des Datums in Satz 1 dient der Klarstellung, da mit Satz 3 ein weiterer Zuschlag eingeführt wird, der aber erst ab dem 1. Januar 2019 zu berücksichtigen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit den Änderungen in Absatz 1 wird ab dem 1. Januar 2019 Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher ein Zuschlag von einem persönlichen Entgeltpunkt gewährt, wenn für das Kind im 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt und für den Elternteil Kindererziehungszeiten für mehr als zwei Kinder angerechnet wurden. Unter diesen Voraussetzungen erhalten diejenigen Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die vor Inkrafttreten der Verlängerung der Kindererziehungszeiten 2014 eine Rente bezogen und die deshalb neben der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der Rente bereits einen Zuschlag von einem persönlichen Entgeltpunkt erhalten haben, einen weiteren persönlichen Entgeltpunkt. Durch die Anknüpfung an die Kinderberücksichtigungszeit im 24. Kalendermonat (anstelle einer erneuten Anknüpfung an die Zuordnung von Kindererziehungszeiten im 12. Kalendermonat) wird zudem erreicht, dass diejenigen Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die 2014 eine Rente bezogen, jedoch keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten haben, weil sie keine Kindererziehungszeit im 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt im Rentenversicherungskonto hatten, auch von der Regelung des § 307d Absatz 1 Satz 3 profitieren können. Durch die grundsätzliche Anknüpfung an die Zuordnung des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Geburt erfolgt eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im dritten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entspricht. Dadurch wird ferner verhindert, dass bei Aufnahme der Erziehung nach dem ersten Lebensjahr des Kindes durch andere Personen (z. B. bei Adoption) nochmals ein Zuschlag an diejenigen gewährt wird, die schon 2014 einen Zuschlag erhalten haben, obwohl sie das Kind im zweiten Lebensjahr nicht erzogen haben. Stattdessen wird denjenigen die Erziehung eines Kindes im dritten Lebensjahr anerkannt, die das Kind tatsächlich erzogen haben (z. B. die Adoptiveltern).

Bei der Anzahl der Kinder (das heißt für die Frage, ob mehr als zwei Kinder erzogen wurden) werden dieselben Kinder berücksichtigt wie auch für den Zugang nach § 249 Absatz 1 Satz 3. Zudem werden auch Kinder berücksichtigt, die erst ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes erzogen wurden und für die den Eltern noch keine Kindererziehungszeiten angerechnet werden konnten, weil sie am 30. Juni 2014, d.h. vor Verlängerung der Kindererziehungszeit auf 2 Jahre, eine Rente bezogen haben. Die Rente erhöht sich dann für jedes vor 1992 geborene Kind um den Rentenbetrag aus einem Jahr Kindererziehungszeit.

Renten, die in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1991 (vor Inkrafttreten des SGB VI) begannen und seitdem nicht neu berechnet wurden, enthalten in der Regel im Konto keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, weil vor Inkrafttreten des SGB VI keine solchen gewährt wurden. In diesen Fällen wird der Zuschlag dann gewährt, wenn nach Absatz 1 Satz 5 für dasselbe Kind ein Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt wurde und eine Kinderberücksichtigungszeit für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für einen anderen Versicherten oder Hinterbliebenen nicht angerechnet wird.

Damit soll zum einen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die Versicherten, für die vor Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 keine Kinderberücksichtigungszeiten im Versicherungskonto gespeichert sind, das Kind, für das sie seinerzeit ein Jahr Kindererziehungszeit anerkannt bekommen haben, auch im zweiten (wofür es ab 1. Juli 2014 bereits einen Zuschlag an einem persönlichen Entgeltpunkt gab) und dritten Lebensjahr erzogen haben. Zum anderen soll aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität der Zuschlag nach Absatz 1 Satz 3 in einem pauschalieren Verfahren gewährt werden.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a betrifft diejenigen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung am 1. Januar 2019, aber seit der Verlängerung der Kindererziehungszeit von einem auf zwei Jahre ab Juli 2014 in Rente gegangen sind. Ihnen wurden bisher für die Kindererziehung bereits zwei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Sie haben daher bisher noch keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten. Wenn für mehr als zwei Kinder Kindererziehungszeiten angerechnet wurden, bekommen sie mit der vorliegenden Gesetzesänderung einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten pro Kind, der dem Rentenertrag eines Kindererziehungsjahres entspricht. Wie schon bei der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 erfolgt damit grundsätzlich keine Neufeststellung der Renten.

Den Zuschlag in Höhe von einem persönlichen Entgeltpunkt pro Kind erhält derjenige Elternteil, dem der letzte Monat an Kindererziehungszeit (dies ist der 24. Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats) zugeordnet wurde. Dies erfolgt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität. Um die reibungslose Umsetzung der Einbeziehung auch des Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu gewährleisten, wird dieselbe pauschale Anrechnungsweise vorgenommen, wie bei der vorangegangenen Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014, die insbesondere an bereits im Versicherungsverlauf enthaltene Daten anknüpft. Eine Ausnahme wird für diejenigen gemacht, die das Kind zwar tatsächlich im 24. Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats erzogen haben, eine Kindererziehungszeit aber deshalb nach § 249 Absatz 8 Satz 2 nicht angerechnet erhielten, weil für andere Versicherte schon im Jahr 2014 ein Zuschlag nach Absatz 1 gewährt wurde (mit dem typisierend auch die Erziehung im zweiten Lebensjahr des Kindes honoriert wurde).

Durch die grundsätzliche Anknüpfung an die Zuordnung des 24. Lebensmonats erfolgt eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im dritten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entspricht. Das Verfahren entspricht damit der Systematik und der Vorgehensweise, die schon bei der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 gewählt wurden.

Im Hinblick auf die zu berücksichtigende Anzahl an Kindern (d. h. ob mehr als zwei Kinder erzogen wurden) ist § 249 Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Zudem zählen auch Kinder, für die eine Kindererziehungszeit nur wegen § 249 Absatz 8 Satz 2 nicht angerechnet wurde, sowie solche Kinder, die erst ab dem dritten Lebensjahr des Kindes erzogen wurden und für die den Eltern noch keine Kindererziehungszeiten angerechnet werden konnten, weil sie schon vor Inkrafttreten der Verlängerung der Kindererziehungszeit auf drei Jahre zum 1. Januar 2019 eine Rente bezogen haben.

Zu Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb, Buchstabe d

Bei den Änderungen der Absätze 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des Absatzes 1 und der Einfügung des neuen Absatzes 1a.

Zu Buchstabe e

Mit dem neuen Absatz 5 soll ermöglicht werden, einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten auf Antrag zu erhalten. Mit diesem Antragsrecht soll für die Fälle Abhilfe geschaffen werden, die seit 1. Juli 2014 keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung bekommen oder mit der jetzigen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, weil pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat (Kindererziehung im 12. bzw. 24. Kalendermonat) abgestellt wird, um es der Verwaltung zu ermöglichen, den

Zuschlag weitgehend maschinell anhand der im Versicherungskonto enthaltenen Daten gewähren zu können.

Das neue Antragsrecht betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach dem 12. bzw. 24. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass nicht schon einem anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind Kindererziehungszeiten oder Zuschläge anzurechnen sind.

Der Zuschlag beträgt pro Kalendermonat der Kindererziehung 0,0833 persönliche Entgeltpunkte. Dabei wird der Zuschlag nur dann gewährt, wenn innerhalb des jeweils längstens anrechenbaren Zeitraums die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Kindererziehungszeit nach §§ 56, 249 vorlagen und für dasselbe Kind keine Kindererziehungszeiten oder Zuschläge nach §§ 307d Absatz 1 oder 1a für andere Versicherte oder Hinterbliebene für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen sind. Ein anteiliger Zuschlag für eine Erziehung im dritten Lebensjahr des Kindes erfolgt hierbei nur, wenn auch die Voraussetzung der Erziehung von mehr als zwei Kindern vorliegt. Die von den Absätzen 1 und 1a abweichende nur anteilige Berücksichtigung des Zuschlags rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass in den mit dem Antragsrecht erfassten Fällen eine nur zeitweise Erziehung nach den §§ 56 und 249 der Regelfall ist. Dagegen erfolgt die volle Anrechnung des Zuschlags in den Fällen der Absätze 1 und 1a vor dem Hintergrund, dass im Regelfall die Erziehung im Sinne der §§ 56 und 249 auch im vollen folgenden Jahreszeitraum nach dem 12. bzw. 24. Kalendermonat nach der Geburt erfolgte.

Satz 2 und 3 regeln die Zurechnung des Zuschlags. Eine solche Regelung ist insbesondere erforderlich, wenn und soweit bisher noch keine Zuordnung der Kindererziehung zu einem Elternteil - auch nicht durch die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten in früheren Jahren - erfolgt ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

§ 19

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Verlängerung der Zurechnungszeit für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 59 SGB VI, Artikel 1 Nummer 3) auf die Renten wegen Erwerbsminderung der Alterssicherung der Landwirte übertragen. Die Versicherten werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 67. Lebensjahr gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 92a.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird vermieden, dass in Fällen, in denen eine Rente wegen Todes einer (vorgezogenen) Altersrente folgt, mit zunehmender Verlängerung der Zurechnungszeit Wertungswidersprüche zwischen Altersrenten und Renten wegen Todes entstehen. Hat der verstorbene Versicherte bereits eine Altersrente bezogen, würden durch eine eventuelle darüberhinausgehende Anrechnung von Zurechnungszeiten Renten wegen Todes bei frühzeitigem Versterben der Versicherten im Ergebnis ihren Charakter als aus der Versichertenrente abgeleitete Renten verlieren.

Zu Nummer 2

§ 27

Übernahme der Änderung des § 89 SGB VI (Artikel 1 Nummer 6) in die entsprechende Regelung im ALG.

Zu Nummer 3

§ 92a

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Endes der Zurechnungszeit für Rentenzugänge bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Bei Rentenbeginn beziehungsweise bei Tod der Versicherten im Jahr 2018 gilt die durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführte Rechtslage und endet die Zurechnungszeit mit 62 Jahren und drei Monaten. Für das Jahr 2019 wird das Ende der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten erhöht. Anschließend wird das Ende der Zurechnungszeit schrittweise im gleichen Zeitraum wie die Anhebung der Regelaltersgrenze (§ 87a) auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2030 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Mit Satz 4 wird sichergestellt, dass die durch die Zurechnungszeit unterstellte Zeit der Weiterarbeit stets dann endet, wenn die Versicherten des jeweiligen Geburtsjahrs die Regelaltersgrenze erreichen.

Satz 5 entspricht im Regelungsziel der in § 19 Absatz 3 Satz 2 getroffenen Neuregelung für die Fälle, in denen auf eine Rente wegen Erwerbsminderung eine Rente wegen Todes folgt. Auch hier werden durch die Zurechnungszeiten Versicherte bei der Rentenberechnung so gestellt, als hätten sie bis zu einem bestimmten Lebensalter weitergearbeitet. Von daher wäre es nicht gerechtfertigt, bei der Berechnung der - abgeleiteten - Renten wegen Todes Zurechnungszeiten bis zu einem gegebenenfalls wesentlich höheren Lebensalter anzurechnen, als dem Lebensalter, bis zu welchem den Versicherten selbst Zurechnungszeiten in der Erwerbsminderungsrente hinzugerechnet wurden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung durch dieses Gesetz notwendig.

Nummer 2, Buchstabe a und Buchstabe b

§ 20 SGB IV

Durch die Ausweitung der oberen Entgeltgrenze des Einstiegsbereichs (bisher Gleitzone) auf zukünftig 1 300 Euro im Monat werden geringverdienende sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im Einstiegsbereich durch eine reduzierte Beitragstragung entlastet. Dem trägt die neue Bezeichnung Rechnung.

Zu Nummer 3

§ 28a SGB IV

Weiterhin ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass zusätzlich das höhere Arbeitsentgelt gemeldet wird, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

§§ 2 EBV und 16a BVG

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur begrifflichen Anpassung zum „Einstiegsbereich“ (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 Absatz 2 SGB IV).

Zu Absatz 3

§ 344 SGB III

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen sowohl zur begrifflichen Anpassung zum „Einstiegsbereich“ (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 SGB IV) als auch zur Streichung der Sätze 6 und 7 in § 163 Absatz 10 SGB VI (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b).

Zu Absatz 4

§ 5 DEÜV

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur begrifflichen Anpassung zum „Einstiegsbereich“ (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 Absatz 2 SGB IV).

Zu Absatz 5

BVV

Zu Nummer 1 und Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur begrifflichen Anpassung zum „Einstiegsbereich“ (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 Absatz 2 SGB IV).

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (Streichung § 163 Absatz 10 Sätze 6 und 7 Sechstes Buch) und Nummer 17 (Streichung § 276b Sechstes Buch).

Zu Absatz 6

§ 66 SGB IX

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur begrifflichen Anpassung zum „Einstiegsbereich“ (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 Absatz 2 SGB IV).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

§ 255f SGB VI

Da die Niveauschutzklausel nach § 154 Absatz 3a SGB VI in Verbindung mit § 255e SGB VI für die Zeit bis zum 1. Juli 2025 anzuwenden ist, kann die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern nach § 255f ab dem Folgejahr aufgehoben werden (Artikel 1 Nummer 15). Dementsprechend ist auch die Inhaltsübersicht zum 1. Januar 2026 anzupassen (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Absatz 2

§ 89 SGB VI

Mit der Änderung des § 89 SGB VI (Artikel 1 Nummer 6) wird auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reagiert. Das Inkrafttreten erfolgt daher unmittelbar nach Verkündung.

Zu Absatz 3

Die übrigen Regelungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

ENTWURF